

DJK Oespel-Kley TuS 23 e.V.

Satzung

§1

Name und Wesen

1. Der Verein führt den Namen „Deutsche Jugendkraft Turn- und Sportabteilung 1923 Oespel-Kley e.V.“.
Er wurde gegründet im Jahre 1923. Nach der Auflösung durch die NS-Behörden wurde er als Rechtsnachfolger am 14.12.1947 wiedergegründet.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund- Oespel-Kley, kath. Kirchengemeinde, Hedwigstr..
3. Der Verein ist Mitglied des DJK- Hauptverbandes, des DJK- Kreisverbandes Dortmund, des Kreissportverbandes Dortmund, der ein Organ des Landessportbundes NRW ist. Außerdem ist er Mitglied des Westdeutschen Handballverbandes. Er steht damit zugleich in deren Ordnungen zu gleichen Rechten und Pflichten.
4. Der Verein führt das DJK- Banner und das DJK- Zeichen. Seine Farben sind schwarz- weiß.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
6. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
7. Die Jugendordnung ist Inhalt dieser Satzung.

§2

Zweck des Vereins

1. Der Verein betreibt den Sport nach christlichen Grundsätzen und nach den olympischen Grundsätzen des Amateursportes. Er lehnt Einseitigkeit, Übersteigerung und Materialismus im Sport ab.
Der Verein übt seine Tätigkeit in Zusammenarbeit mit der Pfarrgemeinde und den Gemeinschaften der Trägerverbände aus. Das gilt besonders für Terminfestsetzungen und gemeinsamen Veranstaltungen.
2. Der Verein trägt in seiner DJK- Sportjugend jugendpflegerischen Charakter.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953, und zwar besonders durch die Förderung des Volkssports. Seine Leiter arbeiten ehrenamtlich.

§3

Mittel zum Zweck

1. Der Verein bietet einen geordneten Sportbetrieb in den einzelnen Abteilungen und Sportarten. Der Verein betreibt folgende Sportarten: Handball, Leichtathletik und Gymnastik.
2. Der Verein sorgt für geeignete Sportmöglichkeiten auf dem Sportplatz und in der Halle.
3. Der Verein hält vierteljährlich die Vereinsversammlung und bietet geselliges Leben durch Fahrten und Wanderungen, durch Fest und Feier. Christliche Förderung, sportethische,

gesellschaftliche und staatsbürgerliche Bildung sind Hauptaufgaben. Der Verein führt jedes Jahr Turniere für alle Abteilungen durch.

4. Der Verein sorgt für genügenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung. Sportärztliche Untersuchung der Jugendlichen ist Pflicht.
5. Der Verein arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen. Er arbeitet mit an den allgemeinen Aufgaben im deutschen Sport, zur Förderung von Volksgesundheit und Volksfreude.

§4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer im Sinn und in der Ordnung dieser Satzung Sport treiben will.
2. Mitglied kann jede Person über 3 Jahre werden, jedoch bedürfen Jugendliche (unter 18 Jahre) der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (beide Elternteile).
3. Aufnahmeanträge sind schriftlich auf besonderen Antragsvordrucken zu stellen. Die Aufnahme zieht automatisch die Mitgliedschaft des DJK- Bundesverbandes mit seinen Untergliederungen und des Stadtsportbundes nach sich. Die Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.
- 3a. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt (schriftliche Kündigung per Einschreiben) mit 6-Wochenfrist zum Quartalsende,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluss bei groben Verstößen oder wiederholten Verstößen gegen Satzungen oder Beschlüsse.

§5

Beiträge und Aufnahmegebühr

Der Vereinsbeitrag sowie die Aufnahmegebühr werden in der Jahreshauptversammlung beschlossen.

§6

Ausschlussverfahren

1. Für den Ausschluss eines Mitgliedes ist der Vorstand zuständig. Er ist verpflichtet, nach gewissenhafter Prüfung des vorliegenden Sachverhaltes und nach Anhören der Betroffenen, seine Entscheidung zu treffen. Die Entscheidung ist den Betroffenen in einem

Ausschlussverfahren mit Darstellung des Sachverhaltes und ausführlicher Begründung schriftlich durch Einschreibebrief zu übersenden.

Ausschlussgründe sind insbesondere, wenn das Mitglied

- a) den Interessen des Vereines zuwider handelt,
 - b) den Beschlüssen des Vorstandes, soweit sie satzungsgemäß begründet sind, nicht Folge leistet,
 - c) sich entehrender Handlung zuschulden kommen läßt.
2. Gegen die Entscheidung steht den Betroffenen innerhalb eines Monats nach Zustellung das Recht zu, beim Vorstand schriftlich Einspruch einzulegen. Über diesen Einspruch hat der Ältestenrat zu befinden.
 3. Während der Dauer des Ausschlussverfahrens ruhen Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Die zivilrechtliche Haftung für verursachte Schäden wird weder ausgeschlossen noch aufgehoben.

§7

Organisation und Verwaltung des Vereins

1. Zur Leitung der Geschäfte des Vereins wird von den Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung ein Vorstand gewählt.
Vorstand im Sinne des BGB §26 sind:
 - a) 1. Vorsitzender,
 - b) 2. Vorsitzender,
 - c) Geschäftsführer und dessen Stellvertreter,
 - d) Kassenwart und dessen Stellvertreter,
 - e) Jugendleiter und Jugendleiterin.

§7a

Zur Vertretung des Vereins genügen drei Vorstandsmitglieder, von denen einer der 1. Vorsitzende sein muss.

§7b

Zum erweiterten Vorstand gehören:

- a) 3. Vorsitzender,
 - b) Schriftführer,
 - c) Fachwarte.
2. Der Vorstand wird alle 2 Jahre in der Jahreshauptversammlung neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Es können nur anwesende Mitglieder in den Vorstand gewählt werden oder solche, deren schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.
In den Vorstand kann nur gewählt werden, wer mindestens 18 Jahre alt ist und 1 Jahr Mitglied des Vereins ist.
 3. Zu Fachwarten können nur solche Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr erreicht haben und ebenfalls 1 Jahr Vereinsmitglied sind.
 4. Die Tätigkeit des Kassenwartes wird durch 2 in jeder Jahreshauptversammlung zu wählende Kassenprüfer überwacht, die zur nächsten Jahreshauptversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht vorzulegen haben. Für verhinderte Kassenprüfer ist ein nicht dem Vorstand angehörendes Vereinsmitglied von dem verhinderten Kassenprüfer als Ersatzmann zu stellen.
 5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann eine Ergänzung bis zur nächsten Hauptversammlung durch den Vorstand vorgenommen werden.

6. Der Vorstand kann sich für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen des §3 Nummer 26a EStG gewähren.

§8

Ehrenmitglieder und Ältestenrat

1. Wer dem Verein mindestens 50 Jahre (von Unterbrechungen von höchstens 2-jähriger Dauer abgesehen) angehört oder sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat, kann durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Er ist beitragsfrei zu führen, behält im übrigen alle Rechte und Pflichten eines Mitgliedes. Ferner kann diesen Mitgliedern auf Beschluss des Vorstandes die „Silberne“ oder „Goldene“ Ehrennadel des Vereins überreicht werden.
2. In der Jahreshauptversammlung muss ein Ältestenrat gewählt werden, der aus 3 Personen besteht. Der Ältestenrat kann zu Vorstandssitzungen hinzugezogen werden und hat nur beratende Funktion. In den Ältestenrat können nur solche Mitglieder gewählt werden, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 10 Jahre ununterbrochen Mitglied des Vereins sind.

§9

Mitgliederversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung findet nach Ablauf von 2 Jahren statt. Hierzu ergehen schriftliche Einladungen durch die Post mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
2. Im Bedarfsfall kann außerdem auf schriftlichen Antrag von mindestens 30 Mitgliedern oder auf Beschluss des Vorstandes in gleicher Weise eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Im Falle des Herabsinkens der Mitgliederzahl auf unter 61 sind 30 keine Minderheit (§ 37 BGB) mehr.
3. In der Mitgliederversammlung sind alle über 18 Jahre alten Mitglieder, auch Ehrenmitglieder, stimmberechtigt, es sei denn, sie unterliegen einem schwebenden Ausschlussverfahren. Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Teilnahme an den Versammlungen gestattet, jedoch haben sie kein Stimmrecht.
4. Die Mitgliederversammlung ist für alle den Verein betreffenden Beschlüsse als oberstes Vereinsorgan zuständig.

§10

Vorstandssitzungen

1. Vorstandssitzungen beruft der 1. Vorsitzende ein, der auch die Tagesordnung aufstellt. Der Schriftführer sorgt für die ordnungsgemäße schriftliche Einladung der übrigen Vorstandsmitglieder und ist für den internen Schriftverkehr zuständig.
2. Die Beschlussfähigkeit des geschäftsführenden Vorstandes ist gegeben, wenn 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Die Beschlüsse werden durch Abstimmung gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Über die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen hat der Schriftführer ein Protokoll abzufassen, das von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§11 **Satzungsänderungen**

Auf Beschluss einer Versammlung mit 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden können Satzungen geändert werden. Alle Änderungen treten in dem Augenblick der Beschlussfassung in Kraft und sind sofort, zwecks Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichts Dortmund, zu melden. Jede Änderung ist dem Vorstand 8 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

§12 **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, „Außerordentliche Versammlung“ erfolgen. Der Antrag gilt als angenommen, wenn $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Anwesenden für den Antrag stimmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Caritas Verband Dortmund e.V., Schwarze-Brüder Str. 2, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Erklären sich 9 Mitglieder bereit, den Verein unter dem alten Namen weiterzuführen, so ist das Gesamtvermögen mit allen Rechten und Pflichten auf diesen Personenkreis zu übertragen.

§13 **Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung in Kraft.

Anerkennung des Amtsgerichtes Dortmund ist erforderlich.

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 13.2.1976 einstimmig angenommen.

In der Jahreshauptversammlung vom 23.1.1998 wurden Änderungen des §4 Abs. 3 einstimmig beschlossen.

In der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 20.8.2009 wurde die Vereinssatzung um den §7 Abs. 6 einstimmig ergänzt.

In der Jahreshauptversammlung vom 25.2.2011 wurde der §9 Abs. 2 einstimmig um einen Zusatz (2. Satz) ergänzt.

.....
Hubert Kremer jun.
(1. Vorsitzender)

.....
Michael Reiss
(2. Geschäftsführer)

.....
Wilhelm Hüser
(1. Kassierer)